



Informationsdokument zum Anbieten von Postdiensten

Stand: 2. Mai 2019

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
UID-Nr.: ATU43773001

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätzliches zum Anbieten eines Postdienstes

Jedermann kann nach dem Postmarktgesetz (PMG) Postdienste anbieten und erbringen (§ 24 Postmarktgesetz). Auf das Anbieten von Postdiensten findet die Gewerbeordnung keine Anwendung.

→ *Was ist ein Postdienst?*

Das sind Dienste im Zusammenhang mit der (1) Abholung, dem (2) Sortieren, dem (3) Transport oder der (4) Zustellung von Postsendungen. Schon wenn mindestens einer der vier Dienste Abholung, Sortieren, Transport oder Zustellung erbracht wird, liegt ein Postdienst vor (außer im Falle des bloßen Transports: hier bedarf es noch zusätzlich eines weiteren Dienstes - entweder des Dienstes Abholung oder Sortierens oder Zustellung) (§ 3 Z 2 PMG).

Folgende Kriterien sind für die Erbringung eines Postdienstes wesentlich: adressierte Sendungen, Pakete bis 31,5 kg, gewerbliche Erbringung.

→ *Was ist ein Kurierdienst?*

Ein Kurierdienst ist eine besondere Form des Postdienstes. Darunter versteht man eine schnelle und zuverlässige Beförderung einzelner Postsendungen, die ständig begleitet werden und wo die Möglichkeit besteht, jederzeit auf einzelne Sendungen zuzugreifen und erforderliche Dispositionen getroffen werden können. Ein Beispiel wäre ein Fahrradbote. Für Kurierdienste bestehen einige Ausnahmen von den Pflichten der Postdiensteanbieter im PMG (§ 25 Abs 3 PMG).

→ *Was ist eine Postsendung?*

Das ist eine adressierte Sendung, die von einem Postdiensteanbieter im Inland übernommen wird. Es handelt sich dabei neben Briefsendungen zB um Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften sowie um Postpakete, die Waren mit oder ohne Handelswert enthalten (§ 3 Z 10 PMG).

1.2 Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der Anzeigepflicht

Im Zusammenhang mit der Anzeigepflicht eines Postdienstes wird generell auf die Verwaltungsstrafbestimmungen des PMG hingewiesen (§ 55 PMG).

→ Wer einen Dienst nicht oder nicht vollständig anzeigt, ist mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Euro zu bestrafen (§ 55 Abs 1 Z 7 PMG).

1.3 Informationen auf der Website der RTR-GmbH

Umfangreiche Informationen zu Postdiensten sind unter <https://www.rtr.at/de/post/Betreiberservice> abrufbar.

→ Bei Fragen zu Postdiensten können Sie uns unter der E-Mail-Adresse agg@rtr.at oder der Telefonnummer +43 1 58058-0 kontaktieren.

2 Pflichten eines Postdiensteanbieters

2.1 Erbringung, Änderung und Einstellung eines Postdienstes

Die Erbringung, Änderung und Einstellung eines Postdienstes ist der Regulierungsbehörde, RTR-GmbH, anzuzeigen (§ 25 PMG).

→ Ausführliche Informationen zur Anzeige eines Postdienstes sind unter https://www.rtr.at/de/post/diensteanzeige_konzession abrufbar.

→ Die Anzeige hat über das eRTR-Portal zu erfolgen. Bei Fragen wenden Sie sich an: agg@rtr.at

→ Passwort vergessen? Dann nutzen Sie diesen Link: <https://egov.rtr.gv.at/auth/realms/RTR/login-actions/reset-credentials>

Postdiensteanbieter, die (auch) Briefsendungen bis zu einem Gewicht von 50 g für Dritte gewerbsmäßig befördern, benötigen eine Konzession (§ 26 Abs 1 PMG).

→ Kurierdienste sind von dieser Pflicht ausgenommen (§ 25 Abs 3 PMG).

→ Wie erhält man eine Konzession? Es ist ein schriftlicher Antrag an die Post-Control-Kommission zu stellen. Ausführliche Information zur Konzession sind unter https://www.rtr.at/de/post/AnzeigepflichtenPost/FAQs_Konzessionserteilung.pdf abrufbar.

2.2 Finanzierungsbeitrag

Postdiensteanbieter und Konzessionsinhaber sind grundsätzlich finanzierungsbeitragspflichtig (§ 34a KommAustria-Gesetz).

→ Ausführliche Informationen zur Berechnung der Höhe des Finanzierungsbeitrages sowie zum Prozedere sind unter <https://www.rtr.at/de/post/Finanzierung> abrufbar.

2.3 Hinterlegung und Rücksendung von Postsendungen

Postdiensteanbieter haben dafür zu sorgen, dass Postsendungen mit persönlicher Übergabe und Pakete, die der Empfängerin oder dem Empfänger nicht zugestellt werden können, zur Abholung durch die Empfängerin oder den Empfänger hinterlegt werden (§ 32 Abs 2 PMG). Der Ort der Hinterlegung darf nicht unangemessen weit von der Empfangsadresse entfernt sein. Sie haben auch angemessene Öffnungszeiten vorzusehen; im Regelfall darf die wöchentliche Öffnungszeit 20 Stunden an mindestens fünf Werktagen pro Woche nicht unterschreiten. Die Dichte an Hinterlegungsstellen eines Anbieters hat den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer zu entsprechen

Postdiensteanbieter haben die Nachsendungen von Postsendungen, die Rücksendung unzustellbarer Stücke und die Verständigung bei gescheitertem Zustellversuch zu regeln (§ 32 Abs 5 PMG).

→ Kurierdienste sind von diesen Pflichten ausgenommen (§ 25 Abs 3 PMG).

2.4 Informationspflichten

Postdiensteanbieter sind verpflichtet, der Regulierungsbehörde auf schriftliches Verlangen Auskünfte zu erteilen, die zum Vollzug des PMG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen benötigt werden.

→ Für Kurierdienste bestehen teilweise Ausnahmen von diesen Informationspflichten (§ 25 Abs 3 PMG).

→ Ausführliche Informationen zu den Informationspflichten sind unter <https://www.rtr.at/de/post/Infopflichten> abrufbar.

2.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Postdiensteanbieter haben für Dienste im Universaldienstbereich Allgemeine Geschäftsbedingungen zu erlassen. Diese sind der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Diese hat ein Widerspruchsrecht, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem

PMG, dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch oder dem Konsumentenschutzgesetz widersprechen (§ 31 PMG).

→ Was sind *Dienste im Universaldienstbereich*?

1. Umfasst sind folgende Leistungen: Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von Postsendungen bis 2 kg; Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von Postsendungen bis 10 kg; Dienste für Einschreib- und Wertsendungen.

2. Das sind im Inland als auch grenzüberschreitend Leistungen, die zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Nutzerinnen und Nutzer notwendig sind.

3. Die Verträge betreffend derartige Dienste kommen dadurch zustande, dass die Postsendung durch Aufgabe in einem Postbriefkasten oder durch Übergabe an einem anderen Zugangspunkt abgeschlossen werden (Verteilerzentren sind kein *anderer Zugangspunkt*). Jedenfalls vom Universaldienst umfasst sind Zeitungen und Zeitschriften betreffend Postdienste.

→ Ausführliche Informationen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter: <https://www.rtr.at/de/post/AGB>

2.6 Streitschlichtung

Postdiensteanbieter haben ein Beschwerdemanagement einzurichten, sodass Nutzerinnen und Nutzer, Postdiensteanbieter und Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle vorbringen können. Sollte es zu keiner Lösung kommen, können diese Streit- oder Beschwerdefälle der Regulierungsbehörde oder den ordentlichen Gerichten vorgelegt werden (§ 53 PMG).

→ Ausführliche Informationen zur Streitschlichtung sind unter [https://www.rtr.at/de/post/PKS Schlichtung](https://www.rtr.at/de/post/PKS_Schlichtung) abrufbar.

3 Rechte eines Postdiensteanbieters

3.1 Zugang zu Brieffachanlagen und Landabgabekästen

Die Zustellung von Briefsendungen hat durch Einwurf in eine dafür vorgesehene Einrichtung oder durch persönliche Übergabe an die Empfängerin oder den Empfänger oder die Ersatzempfängerin oder den Ersatzempfänger zu erfolgen. Die Empfängerin oder der Empfänger hat sicherzustellen, dass eine geeignete und zugängliche Vorrichtung zur Zustellung von Briefsendungen (Hausbriefkasten) vorhanden ist (§§ 34 und 35 Abs 1 PMG).

→ Ist kein oder kein geeigneter Hausbriefkasten/Landabgabekasten vorhanden, so kann die Empfängerin oder der Empfänger von der Zustellung ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind die Postsendungen gegen Entgelt zu hinterlegen und zur Abholung innerhalb einer angemessenen Frist bereitzuhalten. Die Empfängerin oder der Empfänger ist über eine solche Maßnahme vorab zu informieren und es ist ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, die für die Zustellung fehlenden Voraussetzungen zu erfüllen

3.2 Zugang zu Adressdaten

Verwenden Postdiensteanbieter Adressdaten für das Nachsenden oder das Rücksenden von Postsendungen, so haben sie anderen Postdiensteanbietern auf transparente und nichtdiskriminierende Weise Zugang zu diesen Adressdaten zu gewähren. Diese Daten dürfen von den Postdiensteanbietern ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden (§ 35 PMG).



→ Kurierdienste sind von diesem Recht ausgenommen (§ 25 Abs 3 PMG).

3.3 Zugang zu Postleitzahlen

Der Universaldienstbetreiber, das ist die Österreichische Post AG, hat die Verwendung ihrer Postleitzahlen anderen Postdienstleistern unentgeltlich zu gestatten (§ 36 PMG).